



Corona – Hygienekonzept 7.2

(Schulbetrieb ab 13. November 2020)

nach:

**Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach
der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
vom 13.11.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)
und**

**den tagesaktuellen Veröffentlichungen des Schulamtes OAL / des Landkreises OAL (Stand:
09.11.2020)**

Ziel: Minimierung des Ansteckungsrisikos mit Krankheitserregern

Oberstes Gebot

- Die Aufnahme der **Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne ständigen Mindestabstand von 1,5 m** ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.
- möglichst konsequenter Abstand von mindestens 1,50 Meter in weiteren Situationen (Ausnahme: Erste Hilfe-Notsituation)
- **Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.** Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der

Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

- **Das Drei-Stufensystem ist derzeit ausgesetzt.**

Basisausstattung der Schule:

- Flüssigseife in allen Klassenzimmern und in den Toiletten
- Einweg-Papierhandtücher in allen Klassenzimmern und in den Toiletten
- Handdesinfektionsmittel in allen Klassenzimmern, im Lehrerzimmer, Sekretariat, Rektorat und Konrektorat, in den Schulküchen, im Speiseraum der OGTS
- Mundschutzmasken für alle in der Schule befindlichen Personen

Reinigung / Lüftung

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Reinigung der Räume und Sanitäreinrichtungen gemäß Gebäudereinigungsplan
- **Stoßlüften** nach jeder Unterrichtsstunde mindestens 5 Minuten
- offene Fenster je nach Außentemperatur

Mund- u. Nasenschutzmasken

- Maskenpflicht besteht **in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten** für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte auch im Unterricht (**d.h. auch am Sitzplatz!**).
- Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen**, insbesondere, wenn im Klassenzimmer **bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden kann
- Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten
- Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal haben die MNB ebenso wie Schülerinnen und Schüler **in den Unterrichtsräumen sowie auf allen Begegnungsflächen einschließlich Lehrerzimmer** zu tragen.
- Auch am Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die MNB nicht abgenommen werden.
- Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.
- **Tragepausen: Für Tragepausen ist zu sorgen, z. B. auf dem Pausenhof, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, sowie beim Stoßlüften im Klassenzimmer am Sitzplatz**

Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Körperhygiene

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Regelunterricht)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Organisatorisches

- Einbahnstraßenregel auf den Treppen, d.h. Aufgang über Aulatreppe links, Abgang über Aulatreppe rechts – entsprechend Auf- und Abgang i.d. GS - Häusern
- Sitzordnung **möglichst** in Einzeltischen mit möglichst 1,5 m Abstand zu jeder Seite
- feste Sitzordnung
- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. **Kurssystem**, klassenübergreifender Fremdsprachen, oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo – z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.

- Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand
- Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Toilettengang nur einzeln unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Händewaschen)
- Pausenverkauf nur nach strengen Vorgaben (siehe dortiges Hygienekonzept)
- Betreten des Schulhauses einzeln mit Mindestabstand und Maske
- Verlassen des Klassenzimmers einzeln mit Mindestabstand und Maske
- Aufenthalt auf dem Pausenhof: Mindestabstand in alle Richtungen zu anderen Personen 1,5 m (keine Fangspiele! Lauf- und Hüpfspiele unter Einhaltung des Abstandes sind erlaubt).
- keine Maskenpflicht im Pausenhof beim Essen, anschließend Maskenpflicht

Fachunterricht

→ Religions- und Ethikunterricht

Um im laufenden Schuljahr in der pandemiebedingten Ausnahmesituation in Fällen, in denen weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen notwendig sind, dem Anliegen eines noch wirksameren Infektionsschutzes

gerecht werden zu können, haben das Katholische Büro Bayern – in Abstimmung mit den sieben katholischen Diözesen in Bayern – und das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern alternative, von den beiden Kirchen autorisierte Formen eines temporär kooperativen Religionsunterrichts erarbeitet. Je nach den Gegebenheiten vor Ort kann so in besonderen Fällen die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen vollständig oder zumindest weitgehend vermieden werden, die im Religions- und Ethikunterricht aus organisatorischen Gründen häufig erfolgt.

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

→ Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist in denjenigen Selbstverteidigungssportarten die Gruppengröße auf 5 Schülerinnen bzw. Schüler zu beschränken, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen

Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist: Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind. Sportpraktische Inhalte sind zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

→ Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssig-seife gewaschen werden.

Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:
Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

- Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand
- Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich

→ Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten. Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.

Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist

Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Veranstaltungen

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrkräften bei Symptomen

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –
Stand: 13.11.2020

Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden keine Krankheitssymptome** mehr zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden fieberfrei** war,
- zusätzlich ein **entsprechendes ärztliches Attest** oder ein **negativer Covid-19-Test** (PCR- oder AG-Test) vorliegt (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).

Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen erlaubt.
- Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:
 - Ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.
 - Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn
 - nach **mindestens 48 Stunden** nach Auftreten der Symptome **kein Fieber** entwickelt wurde und
 - im **häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen** leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.

Achtung: Änderungen ab Jahrgangsstufe 5!!!

Zusammenfassende Übersicht

Rahmen-Hygieneplan November 2020 (Stand 13.11.2020) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 13.11.2020), auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de

Grundlegende Hygienemaßnahmen → Abschnitt III.4.2	<ul style="list-style-type: none">• regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen• Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich• Einhalten der Husten- und Niesetikette• Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig• Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
Maskenpflicht auf dem Schulgelände → Abschnitt III.1.3	<ul style="list-style-type: none">• Für alle Personen besteht auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht.
Maskenpflicht im Unterricht → Abschnitt III.1.3	<ul style="list-style-type: none">• Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schülern und Lehrkräfte auch im Unterricht (d.h. auch am Sitzplatz!).• Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen, insbes. wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (→ Abschnitt 2.1).• Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7.• Für Tragepausen ist zu sorgen, z. B. auf dem Pausenhof, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, sowie beim Stoßlüften im Klassenzimmer am Sitzplatz (→ Abschnitt 6.7).
Maskenpflicht für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal → Abschnitt III.1.3	<ul style="list-style-type: none">• Die genannten Personen haben die MNB ebenso wie Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen sowie auf allen Begegnungsflächen einschließlich Lehrerzimmer zu tragen.• Auch am Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die MNB nicht abgenommen werden.• Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.

<p>Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts)</p> <p>→ <i>Abschnitt III.2.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (d. h. i. d. R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) <u>oder</u> ○ vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.
<p>Lüften</p> <p>→ <i>Abschnitt III.4.3.2</i></p>	<p>mind. alle 45 Minuten mind. 5 Minuten intensives Lüften</p>
<p>Lüften nach Unterricht im Blasinstrument</p> <p>→ <i>Abschnitt III.7.3.2</i></p>	<p>im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten intensives Lüften</p>
<p>Lüften nach Unterricht im Gesang</p> <p>→ <i>Abschnitt III.7.3.2</i></p>	<p>Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht</p>
<p>Partner- und Gruppenarbeit</p> <p>→ <i>Abschnitt III.5.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand • Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
<p>Sportunterricht</p> <p>→ <i>Abschnitt III.7.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht ist möglich. • Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen, soweit nicht das Gesundheitsamt befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann. (<i>Bitte Hinweise in III.7.2.1 d beachten</i>) • Sonderregelung für Qualifikationsphase der Oberstufe am Gymnasium (<i>Regelungen gelten zunächst bis 30.11.2020</i>)
<p>Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang</p> <p>→ <i>Abschnitt III.7.3</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand • Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres nicht möglich
<p>Unterricht im Fach Ernährung und Soziales</p> <p>→ <i>Abschnitt III.7.4</i></p>	<p>unter besonderen Hygieneauflagen</p>
<p>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb</p> <p>→ <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann</p>
<p>Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung</p> <p>→ <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat.</p> <p>U.a. ist zu beachten:</p>

<p>Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts)</p> <p>→ <i>Abschnitt III.2.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (d. h. i. d. R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) <u>oder</u> ○ vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.
<p>Lüften → <i>Abschnitt III.4.3.2</i></p>	<p>mind. alle 45 Minuten mind. 5 Minuten intensives Lüften</p>
<p>Lüften nach Unterricht im Blasinstrument → <i>Abschnitt III.7.3.2</i></p>	<p>im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten intensives Lüften</p>
<p>Lüften nach Unterricht im Gesang → <i>Abschnitt III.7.3.2</i></p>	<p>Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht</p>
<p>Partner- und Gruppenarbeit → <i>Abschnitt III.5.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand • Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
<p>Sportunterricht → <i>Abschnitt III.7.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht ist möglich. • Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen, soweit nicht das Gesundheitsamt befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann. <i>(Bitte Hinweise in III.7.2.1 d beachten)</i> • Sonderregelung für Qualifikationsphase der Oberstufe am Gymnasium <i>(Regelungen gelten zunächst bis 30.11.2020)</i>
<p>Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang → <i>Abschnitt III.7.3</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand • Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres nicht möglich
<p>Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → <i>Abschnitt III.7.4</i></p>	<p>unter besonderen Hygieneauflagen</p>
<p>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann</p>
<p>Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten:</p>

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Unterthingau, 16.11.2020

gez. Markus Schubert, Rektor